

## ÖFFENTLICHER TEIL DES BESCHLUSSPROTOKOLLS

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

Sitzungsort: Römerberghalle, Bahnhofstraße,  
55452 Windesheim

Sitzungsdauer: 19:00 - 21:00 Uhr

- 
1.  öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 11  nichtöffentliche Sitzung von TOP 12 bis 13
2. Sitzungsteilnehmer siehe Folgeseite
3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerdem stellte er die Beschlussfähigkeit fest.
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift wurden  
 erhoben (siehe Anlage)  nicht erhoben
5. Es wurde die Änderung der Reihenfolge von Beratungsgegenständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss  
 beschlossen  nicht beschlossen
6. Die Ergänzung der Tagesordnung und Streichung von Beratungsgegenständen wurde mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Rates  
 beschlossen (siehe Anlagen)  nicht beschlossen
7. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen):
8. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen 1-15, die Bestandteil dieses Protokolls sind.
9. Beschlossen laut Beschlussvorlage  
einstimmig: TOP 2,3,5,6,9,10  
mehrheitlich: TOP
10. Anlagen zu TOP: 1-13

Datum: 01.12.2021

Gesehen:

Bürgermeister

---

Vorsitzender

---

Schrifführer I (Sitzung)

---

Schrifführer II (Verwaltung)

## TEILNEHMERVERZEICHNIS

Gremium:	Ortsgemeinderat Windesheim
Vorsitzender:	Volker Stern
Sitzungstag:	22.11.2021
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 21:00 Uhr

Teilnehmer	Anwesend Entschuldigt Unentschuldigt			anwesend von TOP bis TOP (wenn nicht gesamte Sitzung)
	A	E	U	

### a) RATSMITGLIEDER / AUSSCHUSSMITGLIEDER

Ortsbürgermeister Stern, Volker	X			
Weber, Jens	X			
Schmidt, Heinz- Günter	X			
Sinß, Markus	X			
Busch, Christoph	X			
Lahham, Said	X			
Marx, Rainer	X			
Stern, Elke	X			
Tratzky, Marc	X			
Ruhl, Achim	X			
Herter, Stefan		X		
Frank, Joachim	X			
Kuntze, Hartmut	X			
Hübinger, Jens		X		
Hegemann, Fritz	X			
Hegemann, Pia Victoria	X			
Oberlinger, Wolfgang		X		

### Namen weiterer eingeladener/teilnehmender Personen

Erste/r Beigeordnete/r Großmann, Werner		X		
2. Beigeordnete/r Poß, Harald	X			
3. Beigeordnete/r Dr. Augustin, Bernd	X			
Mitarbeiter/-in VG Hilkert, Marvin	X			

### Gäste / Zuhörer:

Herr Lörch- BBP KL, Planungsbüro Barth

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

Ortsbürgermeister Volker Stern begrüßt die Ratsmitglieder, Beigeordnete Frau Stern als Vertreterin von Bürgermeister Cyfka von der VG Langenlonsheim-Stromberg, Herrn Hilkert von der Bauabteilung VG Langenlonsheim-Stromberg, Frau Meier-Coeleveld als Schriftführerin, Herrn Lorsch vom Büro BBP, die Herren Barth vom Planungsbüro Barth, sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer zur 13. Sitzung des Ortsgemeinderates Windesheim und stellt fest, dass ordnungsgemäß mit Schreiben vom 15.11.2021 eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

Es liegen keine Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2021 vor.

Ortsbürgermeister Stern schlägt vor, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, damit Herr Hilkert von der Bauabteilung bei diesen Punkten ebenfalls mit anwesend sein kann. TOP 5 wird unter TOP 3 und TOP 6 wird unter TOP 4 behandelt, entsprechend rücken die vorherigen Tagespunkte nach.

Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

## TAGESORDNUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat Windesheim
Sitzungstag:	22.11.2021
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 21:00 Uhr

### Öffentlicher Teil:

1. Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)
2. Bebauungsplanverfahren "Auf den Acht Morgen", Ortsgemeinde Windesheim  
A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen  
B) Satzungsbeschluss
3. Bauvorhaben "Anbau an ein bestehendes Wohnhaus" in der Gemarkung Windesheim, Flur 8, Parzelle 142/ Abweichung von § 8 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO)
4. Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Ortsgemeinde Windesheim/ Bauvoranfrage
5. Abnahme Jahresabschluss und Entlastung  
1. Feststellung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019  
2. Entlastung des Bürgermeisters, der Ortsbürgermeister und der Beigeordneten
6. Vertragsangelegenheiten
7. 2. Änderung Stellplatzsatzung vom 18.05.2000
8. Auftragsvergaben Zimmerplatz
9. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO
10. Erlass einer Satzung für die Erhebung von Gebühren in Bezug auf die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Ortsgemeinde Windesheim
11. Mitteilungen

## Beschlussprotokoll

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 1 (öffentlich)

---

Betreff: Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner  
gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)

---

Es liegen keine fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner gemäß § 21 der  
Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde) vor.

---

I II III IV V

Anlage: 3

Seite

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2021/WI/0029</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>2</b>

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**

**Bebauungsplanverfahren "Auf den Acht Morgen", Ortsgemeinde Windesheim**  
**A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**  
**B) Satzungsbeschluss**

**Begründung:**

**Bei der Beratung und Beschlussfassung ist § 22 GemO zu beachten.**

Der Ortsgemeinderat von Windesheim hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 über die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und aufgrund eines Änderungsbedarfs im Rahmen der Stellungnahmen des Landesbetrieb Mobilität und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beschlossen, eine erneute Auslegung im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen und die Auslegung in verkürzter Form stattfindet. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg am 03.09.2021 entsprechend hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurden die vom Ortsgemeinderat Windesheim am 20.07.2021 gebilligten und zur erneuten Auslegung bestimmten Entwurfsunterlagen der Bebauungsplanung in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich zum 04.10.2021 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung ausgelegt. Die Behörden- und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der erneuten Auslegung informiert und hatten Gelegenheit zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellung zu nehmen.

Die Entwurfsunterlagen der Bebauungsplanung wurden auf der Homepage der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg eingestellt und auf dem Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

**Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:**

**A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Entwurfsunterlagen der Bebauungsplanung haben in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 04.10.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Verwaltungsstelle Stromberg) ausgelegen. Außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar und es erfolgte eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas

vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese enthält den Einwender, die Zusammenfassung der Stellungnahme sowie einen Beschlussvorschlag.

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt anhand dieser Vorlage. Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis:**

Dem Ortsgemeinderat liegen die während des letzten Verfahrensschrittes ausgelegten Entwurfsunterlagen der Planzeichnung (**Anlage 2**), die textlichen Festsetzungen (**Anlage 3**) und die Begründung inkl. Umweltbericht (**Anlage 4**) vor.

Nachdem der Ortsgemeinderat zuvor über die während der erneuten Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und Beschluss gefasst hat, werden die Entwurfsunterlagen wie folgt gebilligt:

1. Die Planzeichnung wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

2. Die textlichen Festsetzungen werden unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

3. Die Begründung inkl. Umweltbericht wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt.

**B) Satzungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat von Windesheim beschließt den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf den Acht Morgen“ mit der Planfassung, dem Satzungstext und der Begründung als Satzung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf den Acht Morgen“ umfasst vier Teilgeltungsbereiche in der Gemarkung Windesheim:

<b>Teilgeltungsbereich 1:</b>	Flur 8,	Parzellen: 56, 57, 58/1, 58/2, 73, 123 (teilweise), 116/11 (teilweise).
<b>Teilgeltungsbereich 2:</b>	Flur 8,	Parzelle: 73
<b>Teilgeltungsbereich 3:</b>	Flur 26,	Parzelle: 83
<b>Teilgeltungsbereich 4:</b>	Flur 14,	Parzelle: 56

**§ 2 Sonstiges**

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung gemäß dem heutigen Satzungsbeschluss.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 12.11.2021		durch: Hilkert, Marvin		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
		Ja	Nein	Enthaltung
x	<input type="checkbox"/>			
				x
				Abweichender Beschluss (Folgeseite)
				<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4



## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 2 (öffentlich)

---

Betreff: Bebauungsplanverfahren "Auf den Acht Morgen", Ortsgemeinde Windesheim  
A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und

---

Ortsbürgermeister Stern erteilt zu **Unterpunkt A** der Beschlussvorlage Herrn Lörsch das Wort. Herr Lörsch präsentiert bzw. erläutert die einzelnen Stellungnahmen.

### **A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Stellungnahme Kreisverwaltung Bad Kreuznach -Abteilung Klimaschutz- vom 28.05.2021

**Beschlussfassung:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angemerken redaktionellen Anpassungen sowie Klarstellungen werden in die Planung übernommen. Eine inhaltliche Änderung der Planung erfolgt daraus nicht.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

Stellungnahme Landesmobilität Bad Kreuznach vom 04.10.2021

**Beschlussfassung:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung resultieren daraus nicht.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

Stellungnahme Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 30.09.2021

**Beschlussfassung:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung erfolgen daraus nicht.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

Stellungnahme Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. vom 04.10.2021

**Beschlussfassung:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung erfolgen daraus nicht.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

Nachdem der Ortsgemeinderat zuvor über die während der erneuten Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und Beschluss gefasst hat, werden die Entwurfsunterlagen wie folgt gebilligt:

1. Die Planzeichnung wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

2. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung mit Umweltbericht werden unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **B) Satzungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat von Windesheim beschließt den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf den Acht Morgen“ mit der Planfassung, dem Satzungstext und der Begründung als Satzung:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Aicht Morgen“ umfasst vier Teilgeltungsbereiche in der Gemarkung Windesheim:

**Teilgeltungsbereich 1:** Flur 8, Parzellen: 56,57,58/1, 58/2, 73, 123  
(teilweise), 116/11 (teilweise).

**Teilgeltungsbereich 2:** Flur 8, Parzelle: 73

**Teilgeltungsbereich 3:** Flur 26, Parzelle: 83

**Teilgeltungsbereich 4:** Flur 14, Parzelle: 56

## **§ 2 Sonstiges**

Bestandteil dieser Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung gemäß dem heutigen Satzungsbeschluss.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2021/WI/0027</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat Windesheim)	<b>Sitzung am:</b> 22.11.2021	<b>Nr. der Tagesordnung:</b> 5 (neu 3)
--	----------------------------------	---

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**Bauvorhaben "Anbau an ein bestehendes Wohnhaus" in der Gemarkung Windesheim, Flur 8, Parzelle 142/ Abweichung von § 8 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO)**

**Begründung:**

Die Bauherrin beabsichtigt in der Gemarkung Windesheim, Flur 8, Parzelle 142, den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus, vorzunehmen.

Über dem Grundstück liegt der rechtsgültige Bebauungsplan „Im Haufen Morgen“, der für jeglichen An-, Um-, und Neubau die maßgeblichen Regelungen festsetzt.

Laut den Antragsunterlagen entspricht der Anbau den planzeichnerischen Festsetzungen sowie den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Hier soll jedoch von den gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung (LBauO) abgewichen werden.

Nach § 8 Abs. 6 Satz 3 LBauO muss die Tiefe der Abstandsflächen in allen Fällen mindestens 3 m betragen. Der Grenzabstand soll laut Antrag jedoch verringert werden. Das ist nur dann möglich, wenn der Grenzabstand öffentlich-rechtlich gesichert ist. Dies kann durch Eintragung einer Abstandsbaulast erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eigentümer des Nachbargrundstückes, zu dem der Grenzabstand verringert werden soll, mit der Eintragung einer Baulast, einverstanden sind. Laut Bauantrag ist die Einverständniserklärung, im vorliegenden Fall durch Unterschrift der Nachbarn (Flur 8, Parzelle 141), erfolgt.

Die Flächen der Baulast wurden bereits am 09.09.2021 vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, eingetragen.

Ob dem Bauvorhaben und der Eintragung der Baulast im Baulastenverzeichnis, aus rechtlicher Sicht zugestimmt werden kann, entscheidet schlussendlich die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als untere Bauaufsichtsbehörde.

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Die Ortsgemeinde Windesheim beschließt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben „Anbau an ein bestehendes Wohnhaus“ zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 10.11.2021		durch: Christian, Alexis		
Gesehen:				
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			Laut Beschluss- vorschlag	x
			<input type="checkbox"/>	

I II III IV V

Anlage: 5

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 3 (öffentlich)

---

Betreff: Bauvorhaben "Anbau an ein bestehendes Wohnhaus" in der Gemarkung  
Windesheim, Flur 8, Parzelle 142/ Abweichung von § 8 der

---

Gemäß § 22 GemO rückt Ratsmitglied Weber ab.

Ortsbürgermeister Stern erläutert die Beschlussvorlage und teilt mit, dass bei dem Anbau der Grenzabstand von 3 Meter zum Nachbargrundstück unterschritten wird. Laut Bauantrag liegt die dazu erforderliche Zustimmung der betroffenen Grundstücksnachbarn vor. Interessen anderer werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat Windesheim beschließt, das Einvernehmen zum Bauvorhaben „Anbau an ein bestehendes Wohnhaus“ zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

---

I II III IV V

Anlage: 5

Seite

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich		<b>2021/WI/0025</b>
<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat Windesheim)	<b>Sitzung am:</b> 22.11.2021	<b>Nr. der Tagesordnung:</b> 6 neu 4
bereits beraten im:		am:

**Betreff:**

**Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Ortsgemeinde Windesheim/  
Bauvoranfrage**

**Begründung:**

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemarkung Windesheim, Flur 20, Parzelle 13/8 den Neubau von zwei Doppelhaushälften. Hierfür wurde mit Datum vom 14.10.2021 eine Bauvoranfrage eingereicht.

Über dem besagten Grundstück liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf dem Horn, An dem Buchfeld“, der für jegliche geplante Bebauung die maßgeblichen Regelungen festsetzt.

Laut Bauvoranfrage sollen die beiden Doppelhaushälften auf den „nicht überbaubaren Grundstücksflächen“ errichtet werden. Hierfür wäre bei dem abschließenden Bauantragsverfahren, eine Befreiung von den planzeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, zu beantragen. Falls dies nicht möglich sein sollte, bedarf es einer Bebauungsplanänderung.

Da mit dieser Bauvoranfrage jedoch geklärt werden soll, ob das Vorhaben überhaupt Genehmigungsfähig ist, muss auch bei diesem Verfahren schon das Einvernehmen nach § 36 BauGB hergestellt werden.

Weil es sich hier wie bereits oben erwähnt, erstmal nur um eine Bauvoranfrage handelt, sind noch keine genauen Angaben zur geplanten Abweichung des Bebauungsplanes sowie der Maße des Bauvorhabens, gegeben.

Eine Skizze des Grundrisses sowie Beispielbilder, kann der Ausfertigung der Bauvoranfrage, entnommen werden.

**Mitteilung der Verwaltung:**

Sollte bei der jetzigen Bauvoranfrage das Einvernehmen erteilt werden, gilt dieses auch bei dem abschließenden Bauantrag als erteilt.

Dies gilt jedoch nur, wenn bei der jetzigen Bauvoranfrage ein positiver Bauvorbescheid ergeht und bei dem schlussendlichen Antragsverfahren, keine Änderungen in der Planung vorgenommen werden, die dem positiven Bescheid entgegenstehen.

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat Windesheim beschließt, das Einvernehmen in Bezug auf die Bauvoranfrage, zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 08.11.2021		durch: Christian, Alexis		
Gesehen:				
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				<input type="checkbox"/>
				Abweichender Beschluss (Folgeseite) x

I II III IV V

Anlage: 6

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 4 (öffentlich)

---

Betreff: Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1  
Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

---

Herr Hilbert erklärt, dass bei einer Bauvoranfrage die Frist von zwei Monaten zu beachten ist. Demnach gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Entscheidung erfolgt. Da die Beschlussvorlage wesentliche Fragen offen lässt, sieht sich der Rat nicht in der Lage, abschließend über die Bauvoranfrage zu entscheiden. Um nicht durch Fristversäumnis das Einvernehmen herzustellen, wird vorgeschlagen, der Bauvoranfrage zunächst nicht zuzustimmen.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat Windesheim stimmt der Bauvoranfrage **nicht** zu.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

---

I II III IV V

Anlage: 6

Seite

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich		<b>2021/WI/0026</b>
<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>3 neu 5</b>
bereits beraten im: Rechnungsprüfungsausschuss		am: 09.11.2021

**Betreff:****Abnahme Jahresabschluss und Entlastung****1. Feststellung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019****2. Entlastung des Bürgermeisters, der Ortsbürgermeister und der Beigeordneten**

- Auf die Beachtung von § 22 GemO wird hingewiesen -

**Begründung:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am [09.11.2021](#) den Jahresabschluss eingehend geprüft. Das Prüfungsergebnis ist in einer besonderen Niederschrift festgehalten und der Beschlussvorlage beigelegt.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurden [keine Beanstandungen / Anregungen](#) festgestellt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 112 und 113 GemO. Danach wird festgestellt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der Ortsbürgermeister und der Beigeordneten sowie die nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte.

Die Beschlussfassung hierüber hat gemäß § 114 Abs.1 GemO getrennt zu erfolgen.

**Anlagen:**

Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschuss

**Aus Umweltschutzgründen (Einsparung von rund 20.000 Kopien )wird der Jahresabschluss der Beschlussvorlage nicht mehr in Papierform beigelegt. Dieser kann nach wie vor über das Rats- und Bürgerinformationssystem eingesehen werden.**

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschluss und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
2. Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Ortsbürgermeister sowie der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister und die Ortsbürgermeister vertreten haben.



Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Göttelmann, Sebastian		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig  x	Mit Stimmen- mehrheit  <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja    Nein    Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag  x	Abweichender Beschluss (Folgeseite)  <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 7

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 5 (öffentlich)

---

Abnahme Jahresabschluss und Entlastung  
Betreff: 1. Feststellung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019  
2. Entlastung des Bürgermeisters, der Ortsbürgermeister und der Beigeordneten

---

Gemäß § 22 GemO rücken Ortsbürgermeister Stern, Beigeordnete E. Stern, Ratsmitglied Kuntze sowie Ratsmitglied Weber ab.

Ratsmitglied Ruhl übernimmt den Vorsitz.

Ratsmitglied Ruhl verliest den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.11.2021.

**Beschlussfassung:** 1. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschluss und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**Beschlussfassung:** 2. Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und der Ortsbürgermeister sowie der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister und die Ortsbürgermeister vertreten haben.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>2021/WI/0024</b>
<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich

<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)	<b>Sitzung am:</b> 22.11.2021	<b>Nr. der Tagesordnung:</b> 4 (neu 6)
--	----------------------------------	---

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**Vertragsangelegenheiten**

**Begründung:**

Im Zuge der Erschließung des Neubaugebietes „Auf den Acht Morgen“ ist zwischen der Ortsgemeinde Windesheim und dem Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle, auf Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zur Sicherstellung der Wasserversorgung dieses Gebietes, ein Vertrag über die Ablösung von einmaligen Beiträgen zu schließen.

Die Berechnungsgrundlage und die Höhe des Ablösungsvertrages ergibt sich aus § 2 Abs. 2 KAG i.V.m. § 8 der Entgeltsatzung des Zweckverbandes vom 06.12.2018. Demnach kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden.

Der derzeit geltende Beitragssatz für den Grundstücksanschluss je Quadratmeter gewichteter (bewertete) Grundstücksfläche beträgt entsprechend § 5 der aktuellen Wirtschaftssatzung:

**2,68 €<sup>(\*)</sup>** (zzgl. gesetzl. MwSt.).

Die Ortsgemeinde Windesheim hat am 04.11.2021 einen ersten Vertragsentwurf erhalten. Dieser Entwurf ist bei Vorliegen der konkreten Daten (Größe des Geltungsbereiches etc.) entsprechend anzupassen.

Derzeit wird von einer beitragspflichtigen Grundstücksfläche von rund 28.400 m<sup>2</sup> ausgegangen. Zum besseren Verständnis zur Berechnung der in § 2 Abs. 4 (Ablösevertrag) genannten Ablösesumme, können die Berechnungsgrundlagen der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

<i>Die gesamte Grundstücksfläche<sup>(*)</sup> des Geltungsbereiches summiert sich auf:</i>	28.400 m <sup>2</sup>
<i>Da der Bebauungsplan eine zweigeschossige Bauweise festsetzt, ist im Ablösevertrag auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Entgeltsatzung des Zweckverbandes folgender einheitlicher Vollgeschoszzuschlag zugrunde zu legen:</i>	30 %
Hierdurch ergibt sich eine gewichtete (und abgerundete) beitragspflichtige Grundstücksfläche von:	36.920 m <sup>2</sup>
Die Ablösung summiert sich, unter Berücksichtigung des o.g. Beitragssatzes in Höhe von 2,86 €, auf:	97.099,60 €
Zzgl. einer MwSt. in Höhe von 7 % ergibt sich hieraus eine Ablösesumme von:	<b><u>103.896,57 €</u></b>

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, den im Anhang beigefügten Vertrag zur Ablösung von einmaligen Beiträgen, zur Sicherstellung der Wasserversorgung, nach entsprechender Aktualisierung zu einem Beitragssatz in Höhe von 2,63 € / m<sup>2</sup> abzuschließen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		08.11.2021	durch: Hilkert, Marvin			
Gesehen:						
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	x	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 8

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 6 (öffentlich)

---

Betreff: Vertragsangelegenheiten

---

Ortsbürgermeister Stern verweist auf die Beschlussvorlage.

Es geht darum, einen Ablösungsvertrag mit dem Zweckverband Trollmühle zu schließen, damit auf dieser Grundlage die Wasserversorgung des Neubaugebietes erfolgen kann. Dafür wird eine Ablösesumme von rund 104.000 Euro fällig, die von der Ortsgemeinde beim Verkauf der Bauplätze in den Grundstückspreisen weitergegeben wird.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister, den im Anhang beigefügten Vertrag zur Ablösung von einmaligen Beiträgen zur Sicherstellung der Wasserversorgung nach entsprechender Aktualisierung zu einem Beitragssatz von 2,63 Euro/qm abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

---

I II III IV V

Anlage: 8

Seite

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2021/WI/0028</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>7</b>

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**2. Änderung Stellplatzsatzung vom 18.05.2000**

**Begründung:**

Die Ortsgemeinde hat im Jahr 2000 zunächst die Stellplatzsatzung in ihrer ursprünglichen Form und im gleichen Jahr die erste Änderung dieser Satzung beschlossen.

Darin ist beispielsweise geregelt, dass „...hintereinander angeordnete Stellplätze sowie Stellplätze im Stauraum von Garagen oder im Stauraum von Carports...“ hierbei nicht anerkannt werden.

Diese Regelung soll nun im Zuge der Ausweisung des Neubaugebietes „Auf den acht Morgen“ angepasst werden, so dass auch hintereinander angeordnete Stellplätze anerkannt werden würden. Hintergrund sind die vergleichsweise kleinen Baugrundstücke und die somit kleinere Fläche für etwaige Stellplatz- oder Garagenstandorte.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde kann vor einer solchen Änderung nur gewarnt werden, da sich die Problematik parkender Fahrzeuge von den Grundstücken auf die Gemeindestraßen verlagert, somit die Ortsgemeinde (und die Allgemeinheit) nach entsprechendem Parkraum gefragt werden wird und durch eine Vielzahl von parkenden Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum auch die Sicherheit der Kinder gefährdet wird.

Es sollte daher im Sinne der Allgemeinheit möglich sein, entsprechende Stellplätze gemäß der bisher geltenden Satzung nachzuweisen, ob als Garage, Carport, gepflasterte oder sonstige Fläche.

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt, ob die Stellplatzsatzung in der vorgeschlagenen Form geändert oder die bisherige Fassung beibehalten wird.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 11.11.2021		durch: Hoffmann, Marc		
Gesehen:				
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	In Vertretung	Fachbereichsleiter
			Erste Beigeordnete	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
			<input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Folgeseite) x

I II III IV V

Anlage: 9

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 7 (öffentlich)

---

Betreff: 2. Änderung Stellplatzsatzung vom 18.05.2000

---

Ortsbürgermeister Stern weist darauf hin, dass der Planer des Neubaugebietes angeregt hat, die Stellplatzsatzung dahingehend zu ändern, dass auch hintereinander angeordnete Stellplätze zulässig sind und satzungsgemäß akzeptiert werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage liegt der Einladung bei. Daraus geht allerdings auch hervor, dass das Ordnungsamt diesbezüglich Vorbehalte hat und davon abrät. Da es hierzu noch größeren Informationsbedarf gibt, wird angeregt, diesen Punkt zu vertagen.

Ortsbürgermeister Stern stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## Beschlussprotokoll

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 8 (öffentlich)

---

Betreff: Auftragsvergaben Zimmerplatz

---

Ortsbürgermeister Stern teilt mit, dass am vergangenen Samstag im Bauausschuss über die Auftragsvergaben Zimmerplatz vorberaten wurde und verweist auf die vorliegende Tischvorlage.

Beigeordnete Stern regt an, vor Ausführung der Arbeiten die Anlieger entsprechend zu informieren bzw. mit einzubeziehen.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat beschließt, den Ortsbürgermeister in Abstimmung mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die Aufträge für die Bepflanzung und Gestaltung des Uferbereiches Zimmerplatz/Mühlengraben im voraussichtlichen Gesamtvolumen von etwa 10.000, -- € zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

---

I II III IV V

Anlage: 10

Seite



<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2021/WI/0023</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
<b>Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)</b>	<b>22.11.2021</b>	<b>9</b>

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

**Begründung:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten:  
*„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“*

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

<b>2021</b>			
<b>Lfd. Nr.*</b>	<b>Angebot von / vom</b>	<b>über €</b>	<b>Zweck</b>
<b>1</b>	<b>Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück</b>	<b>2.000</b>	<b>Aufforstung Gemeindewald</b>

\*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.  
 Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Dietrich, Daniel		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig  x	Mit Stimmen- mehrheit  <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja    Nein    Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag  x	Abweichender Beschluss (Folgeseite)  <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 11

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 9 (öffentlich)

---

Betreff: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

---

Ortsbürgermeister Stern teilt mit, dass die Volksbank Rhein-Nahe Hunsrück der Ortsgemeinde Windesheim eine Zuwendung von 2.000, -- € zur Aufforstung des Gemeindewaldes spendet. Ortsbürgermeister Stern bedankt sich dafür im Namen der Ortsgemeinde Windesheim sehr herzlich. Formal muss der Ortsgemeinderat der Annahme der Spende zustimmen.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

---

I II III IV V

Anlage: 11

Seite

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2021/WI/0021</b>
---------------------------------------	---------------------

<b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat Windesheim)	<b>Sitzung am:</b> 22.11.2021	<b>Nr. der Tagesordnung:</b> 10
--	----------------------------------	------------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**Erlass einer Satzung für die Erhebung von Gebühren in Bezug auf die Ausstellung eines  
 Negativzeugnisses nach §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Ortsgemeinde  
 Windesheim**

**Begründung:**

Aufgrund der Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 01.01.2020 und der zwischenzeitlich veralteten Gebühren, müssen diese für die Ausstellung einer Negativbescheinigung nach den §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) aktualisiert und an das aktuelle Gebührenverzeichnis für Rheinland-Pfalz (LGebG) angepasst werden.

Für die Anpassung und die rechtssichere Erhebung der Gebühren in der Ortsgemeinde ist der Erlass einer Satzung notwendig. (Ein Muster der Satzung befindet sich im Anhang).

Bei der Berechnung ergab sich schlussendlich eine Gebühr von insgesamt 80,00 €.

Im Anschluss an die Beschlussfassung der Gebührensatzung, wird diese im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gegeben.

**Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat Windesheim beschließt den Erlass der Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren in Bezug auf die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach §§ 24 ff BauGB gemäß der vorgelegten Fassung (Satzungsmuster).

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am: 15.09.2021		durch: Christian, Alexis				
Gesehen:						
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen		Beigeordneter	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	x	<input type="checkbox"/>
				1		

I II III IV V

Anlage: 12

## Folgesseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 10 (öffentlich)

---

Betreff: Erlass einer Satzung für die Erhebung von Gebühren in Bezug auf die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der

---

Ortsbürgermeister Stern teilt mit, dass bei Grundstücksgeschäften im Bereich der Ortsgemeinde generell zu bestätigen ist, dass die Gemeinde kein Vorkaufsrecht hat oder ausübt. Dazu soll in allen Ortsgemeinden der neuen VG eine einheitliche Satzung für die Gebührenregelung beschlossen werden. Die Gebühr beträgt 80,- Euro. Der Wortlaut der Satzung liegt in der Beschlussvorlage vor.

**Beschlussfassung:** Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass der Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren in Bezug auf die Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß der vorgelegten Fassung.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig bei 1 Enthaltung

---

I II III IV V

Anlage: 12

Seite

## Beschlussprotokoll

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 22.11.2021

---

TOP: 11 (öffentlich)

---

Betreff: Mitteilungen

---

Ortsbürgermeister Stern teilt folgendes mit:

- Die Windesheimer **Feuerwehr** hat einen neuen Wehrführer. Jens Hübinger ist auf eigenen Wunsch von diesem Amt entpflichtet, Frank Fiedler als neuer Wehrführer verpflichtet worden. Vielen Dank an Jens für Deine langjährige Arbeit als Wehrführer und alles Gute und viel Erfolg für Herrn Fiedler für sein neues Amt.
- Stand **überörtliche Kita** im ehemaligen Schulgebäude: Der weitere Fortgang hängt daran fest, dass die jüngste Kostenschätzung für die geplanten Umbaumaßnahmen nochmals gründlich überprüft werden muss. Während die erste Kostenschätzung bei rund 950.000 Euro lag, ist mittlerweile – u.a. wegen erhöhter Auflagen durch das neue Kita-Gesetz – eine neue Schätzung über rund 3,1 Mio. € vorgelegt worden. Eine solche Kostenhöhe würde das Projekt grundsätzlich in Frage stellen. Deshalb ist zunächst eine gründliche Überprüfung der jüngsten Planung und Kostenschätzung notwendig. Der angestrebte Termin gemeinsam mit dem Planer und Baufachleuten aus Guldental und Windesheim ist bisher leider noch nicht zustande gekommen, soll aber schnellstmöglich realisiert werden.
- Die Arbeitsgruppe zur **Bauplatzvergabe** unseres Neubaugebietes hat bereits einmal getagt und wird sich zeitnah wieder zusammensetzen. Die in der AG erarbeiteten Empfehlungen für die Vergabekriterien werden dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Das soll in der ersten Sitzung des Jahres 2022 geschehen.
- Der in der jüngsten Ratssitzung vereinbarte Termin mit dem **LBM zur Verbesserung der Radwegesituation** in der Ortsgemeinde hat stattgefunden. Der Fachmann vom LBM hat dazu einige Anregungen gemacht, vor allem aber auch auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung hingewiesen. Die weitere Vorgehensweise muss noch abgestimmt werden.
- Der **Breitbandausbau** durch die Deutsche Glasfaser läuft immer noch und führt zu vielen Behinderungen und Beschwerden. Abnahmen der bisherigen Arbeiten werden momentan noch nicht vorgenommen, weil vorab rechtliche Haftungs- und Gewährleistungsfragen zu klären sind. Ob die Maßnahmen tatsächlich bis zum Jahresende abgeschlossen sind, bleibt abzuwarten.
- Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen an den **Waldwegen** sind Ende letzter Woche abgeschlossen worden und aus Sicht von Frau Hoquart sehr gut geworden.
- Bei **Bäumen entlang des Guldenbachs** besteht großer Handlungsbedarf wegen Trockenschäden und drohender Umstürze. Bernd Augustin hat zusammen mit zwei Fachleuten eine Bestandsaufnahme gemacht und auch schon Angebote für die erforderlichen Arbeiten eingeholt. Der gesamte Aufwand für diese Maßnahmen beläuft sich auf 30.000 bis 40.000 Euro. Es wird zunächst geprüft, inwieweit Fördergelder dafür beantragt werden können. An zwei Stellen besteht akuter Handlungsbedarf, weil die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Diese Maßnahmen müssen daher kurzfristig beauftragt werden. Danach soll ein Konzept zur weiteren Vorgehensweise abgestimmt werden.
- Im **Sanitärbereich unseres Schwimmbades** gibt es Sanierungsbedarf, weil Abflussleitungen kaputt sind. Für die Sanierungsmaßnahmen werden derzeit Angebote eingeholt. Es ist mit Kosten von deutlich mehr als 10.000 Euro zu rechnen.

- Zur **Verbesserung der Verkehrssituation** in der Ortslage gibt es eine Reihe von Anregungen und ja auch Anträge von Pro Windesheim. Hier voranzukommen ist nicht einfach, weil bei den wesentlichen Maßnahmen außer dem VG-Ordnungsamt auch der Kreis, der LBM und die Polizei einzubeziehen sind. Wir versuchen möglichst zeitnah einen gemeinsamen Termin abzustimmen, sind dabei aber auf die angesprochenen (Mit)Entscheider angewiesen.
- Die Landrätin hat uns informiert, dass zeitnah etwa 50 **Asylbewerber** im hiesigen Schulgebäude untergebracht werden sollen. Dies soll auf vier Monate befristet sein.
- Wegen der zugespitzten Corona-Lage ist dem Wunsch des Kita-Elternausschusses entsprochen worden, seitens der Ortsgemeinde nochmals 1.000 Euro für sogenannte **Lollitests** zur Verfügung zu stellen. Dies ist mit dem Ältestenrat in der letzten Woche abgestimmt worden.
- Wegen verschärfter **Corona-Lage** ist in Abstimmung mit dem Ältestenrat vereinbart worden, dass die Römerberghalle zunächst bis einschließlich März 2022 nicht für öffentliche Veranstaltungen freigegeben wird. Der sportliche Übungsbetrieb ist unter strengen Hygiene-Auflagen bis auf weiteres möglich.

**Ende des öffentlichen Teils:** 20.25 Uhr